



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Natascha Kohnen, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Annette Karl, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Harald Güller, Susann Biedefeld, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

A) Problem

Die anthropogen bedingte globale Klimaänderung bedroht zunehmend Mensch und Natur. Der menschliche Einfluss spiegelt sich wider in der Erwärmung der Atmosphäre und des Ozeans, in Veränderungen des globalen Wasserkreislaufs, in der Abnahme von Schnee und Eis und im Anstieg des mittleren globalen Meeresspiegels.

Laut des Klimareports 2016 des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sowie einer Veröffentlichung des Umweltbundesamts 2016 sind die wesentlichen Ursachen der Erderhitzung:

1. Die Verbrennung fossiler Energieträger (wie zum Beispiel Kohle und Erdöl) produziert unter anderem große Mengen an Kohlendioxid, die sich in der Atmosphäre anreichern.
2. Die Abholzung und Versiegelung von Waldflächen, wodurch der Mensch die Landnutzung auf regionaler und globaler Ebene grundlegend verändert.
3. Intensive Land- und Viehwirtschaft, die zur vermehrten Emission von treibhauswirksamen Gasen wie Methan (CH₄) und Distickstoffmonoxid (Lachgas, N₂O) führt.

Laut dem Nationalem Klimareport 2016 des DWD beschleunigt sich die Erderwärmung vor allem in den letzten 35 Jahren: 15 der 16 wärmsten Jahre in den globalen Aufzeichnungen wurden in den Jahren seit 2001 registriert. Das Jahr 2016 war global betrachtet das wärmste Jahr überhaupt.

In Deutschland ist es in den letzten 135 Jahren etwa 1,4 Grad wärmer geworden. Die Menge des Niederschlags und der Wetterextreme hat zugenommen. Dies gilt insbesondere für den Winter und das Frühjahr. Kalte Temperaturextreme sind zurückgegangen, während heiße Temperaturextreme zugenommen haben.

Im Alpenraum und im Alpenvorland wirkt sich der Klimawandel deutlich stärker aus als im globalen und deutschen Mittel. Auch die Prognosen für die kommenden 50 Jahre sagen für die Alpen eine deutlich höhere Erwärmung voraus. Sie gehen von weiteren + 1,4 Grad (°) Celsius (C) bis 2050 und + 3 bis + 5°C bis Ende des Jahrhunderts aus.

Auf internationaler Ebene fordert der Weltklimarat (IPCC) immer dringender zum Handeln auf. Der Entwurf des Sonderberichts 2018 ist ein Warnruf: Dem zufolge wird es sehr wahrscheinlich nicht gelingen, die Erderwärmung in diesem Jahrhundert unter 1,5 °C zu halten, zu diesem Ziel hat sich auch Deutschland im Pariser Klimaabkommen 2015 verpflichtet.

Schnellerer und stärkerer Klimawandel beschränkt die Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen und erhöht die Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende und irreversible Folgen für Menschen, Arten und Ökosysteme. Anhaltend hohe Emissionen würden zu negativen Folgen für Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und wirtschaftliche Entwicklung führen und die Risiken für die Lebensgrundlagen, die Ernährungssicherung und menschliche Sicherheit drastisch erhöhen.

Ohne eine konsequente Klimaschutzpolitik in Bayern wird auch die Gefahr von Naturkatastrophen steigen. Die Folgen wären besonders im Alpenraum enorm. Erosions- und Hochwassergefahr würden durch erhöhte Extremniederschläge weiter steigen, regionale Trinkwasservorräte durch Gletscherschmelze schwinden, tauender Permafrost wird zu vermehrter Steinschlagaktivität, größeren Hangbewegungen und Bergstürzen führen. Letztlich sind die alpine Infrastruktur und das Wohl vieler Menschen gefährdet.

Dass der Klimawandel nicht bevorsteht, sondern bereits stattfindet, wurde in den letzten Jahren auch in Bayern klar. Das zeigen beispielsweise das Pfingsthochwasser 2013, die Schlammlawine in Simbach a. Inn und die extreme Niedrigwassersituation 2017 in Franken.

Wenn man bedenkt, welche Kosten nur ein einziges dieser Extremwetterereignisse in Bayern verursacht hat, so ist die Vorstellung der Schäden bei einer weiteren Zunahme der Erderhitzung und damit einer Vielzahl solcher Ereignisse kaum darstellbar.

Bislang hat der Freistaat Bayern seine Klimaschutzziele weder in einer mit den bundesweit geltenden Werten vergleichbaren Form formuliert noch verbindlich gesetzlich festgelegt.

Um diesen Vorsatz in die Tat umzusetzen benötigt der Freistaat Bayern eine vergleichbare Datenbasis und Zielformulierung wie der Bund und andere Bundesländer, eine Analyse der Einsparungspotenziale in den verschiedenen Sektoren, ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept sowie ein ausgereiftes Monitoring, um die Zielerreichung zu messen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens.

B) Lösung

Für Bayern wird ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaSchG) geschaffen.

Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Minderung der Treibhausgase und die Regelung notwendiger Umsetzungsschritte erhalten der Klimaschutz und die Klimaanpassung eine konkretisierte gesetzliche Grundlage. Es bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen haben gezeigt, dass die Verbindlichkeit von Klimaschutzzielen eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

Wesentliche Inhalte des Bayerischen Klimaschutzgesetzes sind die Vorgabe eines Minderungsziel für die Emission von Treibhausgasen im Freistaat, die Anpassung der Datenbasis, die Vorlage eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sowie die Einführung eines regelmäßigen Monitorings, flankiert durch einen fachkundigen Klimabeirat.

Mit der Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird die Funktion der Regionalpläne bei der Umsetzung der Klimaschutzziele konkretisiert. Neben der Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach dem Raumordnungsgesetz mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes werden Regelungen zu möglichen Festlegungen und zur Begründung der Regionalpläne in Bezug auf klimarelevante Festlegungen getroffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte durch das Klimaschutzgesetz entstehen für den Freistaat insbesondere durch die Erstellung des Gesamtkonzepts für die klimaneutrale Staatsverwaltung, die Bestandsaufnahme der bereits durchgeführten Maßnahmen und durch die Erarbeitung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts, Umsetzung des Monitorings sowie der Erarbeitung der Emissionseinsparungsziele in den einzelnen energiebedingten und nicht-energiebedingten Sektoren.

Das Ziel der klimaneutralen Staatsverwaltung erfordert zusätzliche Investitionen aus dem Staatshaushalt wie zum Beispiel für das Energie- und Klimaschutzkonzept für die staatlichen Liegenschaften oder aber für ein Konzept für eine klimaneutrale Staatsverwaltung.

Durch die Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes im Vollzug entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten für die betroffenen Behörden. Hier geht es um eine inhaltliche Konkretisierung vorhandener Klimaschutzaufgaben, ohne dass zusätzliche Vollzugsaufgaben geschaffen werden.

Aus der allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand resultieren keine für den konkreten Einzelfall ermittelbaren Handlungspflichten. Ob, wann und wie dieser Vorbildfunktion nachgekommen wird, entscheidet der jeweilige Träger selbst. Den damit im Einzelfall entstehenden Mehrkosten, die hier nicht näher beziffert werden können, stehen regelmäßig Kosteneinsparungen durch weniger Energieverbrauch gegenüber. Das Konnexitätsprinzip nach Art. 83 Abs. 3 Verfassung wird nicht ausgelöst.

Die weiteren für die öffentlichen Haushalte resultierenden Kosten aus den notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts können im Einzelnen erst im Zuge der Entscheidung über die im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen ermittelt werden. Im Rahmen der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts, das mit einer weitreichenden Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll, werden die erforderlichen Beiträge und Maßnahmen der einzelnen Emittentengruppen ausdifferenziert. Eine Abschätzung dieser Kosten und Nutzen ist nur auf abstrakter volkswirtschaftlicher Ebene möglich.

2. Wirtschaft und Bürger

Durch das Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes entstehen unmittelbar keine konkreten Kosten für die Wirtschaft und die privaten Haushalte. Diese können jedoch im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wie sie auf der Grundlage des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts umgesetzt werden. Soweit diese Maßnahmen mit ordnungsrechtlichen Mitteln umgesetzt werden (z. B. Fortschreibung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes), wird im jeweiligen Entscheidungsverfahren eine Kostenermittlung durchgeführt.

Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass der Freistaat durch eine effizientere Klimaschutzpolitik und die damit verbundenen Reduzierung der Kosten bei der Klimaanpassung Geld einspart. Mit dem entsprechenden Engagement des Freistaates können Investitionsanreize erhöht sowie Wertschöpfungs-, Arbeitsplatz- und Einkommenseffekte für Bayern erzielt werden.

Sowohl Klimaschutz als auch Klimaanpassung können zusammenfassend als Querschnittsaufgaben definiert werden, die im Verwaltungshandeln berücksichtigt werden müssen.

Das Gesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1 Gesetz

**zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern
(Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaSchG)**

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Anwendungsbereich
- Art. 3 Begriffsbestimmungen
- Art. 4 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und Klimaanpassung

Zweiter Abschnitt Klimaschutz

- Art. 5 Klimaschutzziele
- Art. 6 Klimaverträgliches Energiesystem
- Art. 7 Nachhaltige Mobilität
- Art. 8 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept
- Art. 9 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen
- Art. 10 Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung
- Art. 11 Klimaneutraler Gebäudebestand
- Art. 12 Monitoring
- Art. 13 Beirat für Klimaschutz
- Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten

Dritter Abschnitt Klimaanpassung

- Art. 15 Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Art. 16 Maßnahmenprogramm Klimaanpassung
- Art. 17 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

(2) ¹Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Freistaat Bayern formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden. ²Dazu wirken der Freistaat, die Gemeinden und Landkreise, die Eigentümer, Besitzer und Nutzer von Anlagen, Gebäuden und Grundstücken sowie Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen.

(3) ¹Besondere Bedeutung bei der Erreichung der Klimaschutzziele kommen der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu. ²Das betrifft die Erzeugung, die Speicherung, die Verteilung und den Verbrauch von elektrischem Strom, Wärme/Kälte und Brennstoffen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. ²Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinn dieses Gesetzes sind die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die im Freistaat Bayern entstehen.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Staatsregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Freistaates Bayern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände und
2. jede juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der der Freistaat Bayern, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einzeln oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestellen können.

Art. 4 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und Klimaanpassung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie einen effizienten Umgang mit anderen Ressourcen an jedermann zu adressieren.

(2) ¹Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Klimafolgenanpassung sind mit geeigneten Mitteln zu fördern. ²Die staatlichen, kommunalen und privaten Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

(3) ¹Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen der landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. ²Die Staatsregierung schreibt dazu die Bayerische Klima-Anpassungsstrategie (Bay-KLAS) kontinuierlich fort.

(4) ¹Die Bürgerinnen und Bürger sollen an der Planung und Umsetzung des Klimaschutzes auf Landesebene beteiligt werden. ²Das betrifft sowohl eine Teilnahme an Verfahren als auch eine Teilhabe an Projekten und Maßnahmen.

(5) ¹Maßnahmen zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels bilden in verschiedenen Bereichen staatlichen Handelns aber auch bei der individuellen Vorsorge des Einzelnen eine wichtige Zielgröße. ²Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und des Eigentums der Bürgerinnen

und Bürger, der biologischen Vielfalt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Sicherung von Infrastruktur und Wirtschaft, insbesondere der Forst- und Landwirtschaft.

Zweiter Abschnitt Klimaschutz

Art. 5 Klimaschutzziele

(1) Alle energiebedingten und nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen im Freistaat Bayern werden in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet, die mit den Zielen des Bundes vergleichbar sind.

(2) ¹Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Freistaat Bayern soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 bis 50 %, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 % und bis zum Jahr 2050 um 95 % erfolgen. ²Der Freistaat Bayern strebt das Erreichen der jeweils maximalen Emissionsreduktion an. ³Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(3) Mit der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Sicherung und Stärkung von Kohlenstoffsenken bekennt sich der Freistaat Bayern zum Ziel der Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Art. 6 Klimaverträgliches Energiesystem

(1) ¹Ziel ist den Energiebedarf in Bayern bis 2040 bilanziell durch einen Mix aus Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien decken zu können. ²Dies erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung erneuerbarer Energien in den Sektoren Elektrizität, Wärme/Kälte und Mobilität.

(2) ¹Die Staatsregierung unterstützt die Erschließung, den Ausbau und die Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien. ²Sie fördert die Energieeinsparung in allen Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Verkehr.

(3) Die Staatsregierung unterstützt weitere Maßnahmen für einen nachhaltigen Umbau der Energieversorgung, insbesondere die Nutzung von Speichern, Flexibilisierungsoptionen, virtuellen Kraftwerken, die Erschließung von Wärmenetzen, Kopplung von Sektoren, Smart Grids sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung als auch zur nachhaltigen Mobilität.

(4) Die Staatsregierung unterstützt öffentliche Stellen bei Klimaschutzaktivitäten.

Art. 7 Nachhaltige Mobilität

(1) Der Freistaat Bayern veröffentlicht ab dem Jahr 2018 analog zu allen anderen deutschen Bundesländern seine CO₂-Daten nach der Verursacherbilanz für den Verkehrssektor.

(2) ¹Die Entwicklung eines vollständig klimaneutralen und emissionsfreien Verkehrs durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs. ²Die Förderung von emissionsfreien Antrieben genießt oberste Priorität. ³Als Zwischenschritt zur Umsetzung dieses Ziels muss die Umweltbilanz des Verkehrssektors, insbesondere durch eine verstärkte Auslastung der Verkehrsmittel in der Fläche, eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr sowie die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs, schrittweise verbessert und der Verbrauch fossiler Energie systematisch reduziert werden. ⁴Die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen muss sich aus Klimaschutzgründen langfristig am Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft orientieren. ⁵Die Staatsregierung wird Maßnahmen unterstützen, die diesem Ziel dienen.

(3) ¹Zielstellung ist es, die Innenentwicklung der Gemeinden auf kurze Wege auszurichten. ²Ergänzende Angebote im öffentlichen Personenverkehr können durch gute verkehrsträgerübergreifende Vernetzung und die Vernetzung mit individuellen Mobilitätsangeboten zu einer attraktiven Alternative zum eigenen Auto weiterentwickelt werden. ³Das Land wird die Kommunen bei Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung unterstützen.

Art. 8 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

(1) ¹Die Staatsregierung beschließt ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Art. 5 Abs. 1 und 2 benennt. ²Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals im Jahr 2019 beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf der Grundlage der Monitoringberichte nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 fortgeschrieben werden.

(2) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept enthält insbesondere folgende Elemente:

1. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele),
2. Ziele für Handlungsbereiche zum Umbau des Energiesystems, insbesondere Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung,
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele nach Art. 4 zu erreichen.

(3) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient als Entscheidungsgrundlage der Staatsregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele.

(4) Beim Erstellen der integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie andere Strategien in Bayern zu berücksichtigen.

Art. 9 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen

(1) ¹Den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien. ²Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) ¹Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2040 die Staatsverwaltung weitgehend klimaneutral zu organisieren. ²Zur Verwirklichung dieses Ziels legt die Staatsregierung ein verbindliches Konzept vor, das die Behörden, Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie seiner unmittelbaren Organisationsgewalt unterliegen, sowie die Sondervermögen und die Staatsbetriebe umfasst. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Staatsregierung weitere Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts nach Satz 2 ausnehmen. ⁴Die weitgehende Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. ⁵Ergänzend kann dies durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(3) ¹Die Staatsregierung legt dem Landtag auf der Grundlage wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts nach Abs. 2 Satz 2 vor. ²Der Gesamtbericht nach Satz 1 umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Staatsverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs durch Dienstreisen.

Art. 10 Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion nach Art. 9 Abs. 1 sowie die Aufgaben des Klimaschutzes als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. ²Die Staatsregierung wird sie hierbei

unterstützen und den Gemeinden und Landkreisen die erforderlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen.

(2) ¹Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sollen Klimaschutzstrategien erstellen oder bestehende Strategien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich fortschreiben. ²Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, Strategien nach Satz 1 vorzulegen. ³Die Klimaschutzstrategien beschreiben insbesondere Wege zur Minderung der Treibhausgase sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien. ⁴Die Landkreise und Gemeinden erstellen ihre Klimaschutzstrategien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.

(3) ¹Gemeinden sollen Wärmeanalysen und darauf aufbauende Wärmekonzepte erstellen. ²Eine Wärmeanalyse muss als Mindestanforderung eine grobe Einschätzung der im jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Wärmeenergiebedarfe und -quellen, einschließlich industriell genutzter Wärme, beinhalten und eine Aussage treffen, ob weiterer Handlungsbedarf dazu gesehen wird. ³Die Wärmeanalysen können auch die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden systematisch und qualifiziert erfassen. ⁴Dies hat unter Wahrung des Datenschutzes zu erfolgen. ⁵Des Weiteren können Wärmeanalysen auch Prognosen für die Bedarfsentwicklung beinhalten. ⁶Die darauf aufbauenden Wärmekonzepte zeigen Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs auf. ⁷Die Wärmekonzepte können Teil der Klimaschutzstrategie nach Abs. 2 sein.

(4) ¹Die Förderprogramme des Freistaates für den kommunalen Hochbau tragen den anerkannten Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung. ²Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

(5) ¹Energie-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen sowie öffentliche Stellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 2 und Abs. 3 erforderliche und verfügbare Energiedaten zu übermitteln. ²Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. ³Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erfüllungen der Verpflichtungen nach Abs. 2 und Abs. 3 verarbeitet und genutzt werden. ⁴Im Rahmen der Erstellung der Klimaschutzstrategien, der Wärmeanalysen und Wärmekonzepte ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.

(6) ¹Öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen sind jede natürliche und juristische Person, die Dritte als Endabnehmer über ein öffentliches Wärmenetz mit Wärme versorgt. ²Als öffentlich gilt ein Wärmenetz, das der Verteilung von Wärmeenergie an

Dritte dient und von seiner Dimensionierung her nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht. ³Öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ein an einer langfristig nahezu CO₂-neutralen Wärmeversorgung ausgerichtetes Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln, in dem sie auch die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsschritte bis 2040 darlegen. ⁴Die Konzepte sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen und zu veröffentlichen, um sie bei Maßnahmen entsprechend Abs. 2 und Abs. 3 sowie nach Art. 11 zu berücksichtigen.

(7) Öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen:

1. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat,
2. Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz,
3. vorhandene Wärmekonzepte nach Abs. 6.

Art. 11

Klimaneutraler Gebäudebestand

(1) ¹Die Staatsregierung strebt einen klimaneutralen Gebäudebestand an. ²Gebäudeeigentümer sollen sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung erneuerbarer Energien an diesem Ziel orientieren.

(2) ¹Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Möglichkeiten Eigentümer von Gebäuden bei der Planung und Umsetzung von energetischen Maßnahmen sowie der Erstellung von Energiebedarfsausweisen und von Gebäudeenergiechecks. ²Zur gezielten Unterstützung der jeweiligen Gebäudeeigentümer und im Rahmen des Monitorings der Maßnahmen zu diesem Gesetz werden durch die Staatsregierung gebäudespezifische empirische Daten erfasst, analysiert und zur Beratung der Gebäudeeigentümer aufbereitet.

(3) Gebäudeenergiechecks, Energiebedarfsausweise, zertifizierte Umweltmanagement- und Energiemanagementsysteme oder Energieaudits nach Energiedienstleistungsgesetz dienen den Gebäudeeigen-

tütern als Informations- und Handlungsgrundlage zur schrittweisen Erfüllung des Ziels nach Abs. 1.

(4) ¹Gebäudeeigentümer sollen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und soweit sonstige persönliche Verhältnisse dies erlauben ab 1. Januar 2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 % zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs ihrer Gebäude sicherstellen. ²Alternativ dazu kann der Wärmebedarf aus Nah-/Fernwärme mit hocheffizienten KWK-Anlagen oder mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 % gedeckt werden oder können Instrumente entsprechend Abs. 3 vorgehalten werden.

Art. 12 Monitoring

(1) ¹Das Erreichen der Ziele nach Art. 5 und Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 3 werden durch ein Monitoring auf der Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. ²Die Monitoringberichte nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sowie der Anpassungsstrategie nach Art. 4 Abs. 3.

(2) ¹Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. Eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab dem Jahr 2018, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Entwicklung der gesamten Treibhausgasemissionen aus dem Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel,
 - b) Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen sowie
 - c) Kurzbewertung der Ergebnisse.
2. Eine zusammenfassende Berichterstattung alle drei Jahre, beginnend ab dem Jahr 2019, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Den unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Punkten,
 - b) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
 - c) wesentliche Folgen des Klimawandels für den Freistaat Bayern sowie Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen,
 - d) Bewertung der Ergebnisse sowie
 - e) Vorschläge zur Weiterentwicklung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts.

²Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Der Bericht nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 nach Beschlussfassung durch die Staatsregierung dem Landtag zugeleitet.

Art. 13 Beirat für Klimaschutz

¹Die Staatsregierung setzt einen Beirat für Klimaschutz ein, der sie bei der Umsetzung der Klimaschutzziele berät und auf der Grundlage der Monitoringberichte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen entwickelt. ²Der Beirat besteht aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft. ³Die Staatsregierung kann die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz auch auf einen bereits bestehenden Beirat übertragen.

Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz wird beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Stabsstelle für Klimaschutz eingerichtet. ²Sie ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach Art. 8, die Koordinierung der Berichte nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 Satz 1 sowie die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des Konzepts nach Art. 4 Abs. 3.

(2) ¹Zuständig für die Erstellung der Monitoringberichte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Staatsministerien. ²Die Staatsministerien legen auf der Grundlage einer einheitlichen Struktur ihre Berichte der Stabsstelle für Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz spätestens zum 1. November eines jeden Jahres vor. ³Nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gibt die Stabsstelle für Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dem Beirat für Klimaschutz Gelegenheit zur Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 3.

(3) Die Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Dritter Abschnitt Klimaanpassung

Art. 15 Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels ergreifen die jeweils zuständigen Stellen die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

(2) Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Gefahrenabwehr, der Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

(3) ¹Landkreise und Gemeinden in Bayern können für ihren Verantwortungsbereich eigene Untersuchungen zur Verwundbarkeit durch Klimafolgen durchführen, um darauf aufbauend, wenn notwendig, individuelle Anpassungskonzepte bzw. Maßnahmenprogramme zu erstellen. ²Die Staatsregierung wirkt unterstützend, indem sie Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung stellt.

Art. 16 Maßnahmenprogramm Klimaanpassung

(1) Die Staatsregierung führt das Maßnahmenprogramm die BayKLAS mit sektorspezifischen Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Folgen des Klimawandels fort.

(2) Die Staatsregierung legt dem Landtag die Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach Abs. 1 im Rahmen des Monitorings nach Art. 11 einen Bericht zu den Klimafolgen und Klimaanpassungsmaßnahmen spätestens alle fünf Jahre vor.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 2 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach Abs. 2 Nr. 7 sind die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“

b) In Abs. 2 wird Nr. 7 wie folgt gefasst:

„7. Ökologische Funktionen des Raums:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für eine sparsame Energienutzung zu schaffen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigegeben werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird Nr. 4 wie folgt gefasst:

„4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte landesweit bedeutsamer Windkraftanlagen, zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Ener-

gieversorgung und Energiespeicherung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind; die Festlegungen zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte landesweit bedeutsamer Windkraftanlagen, und zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der landesweiten Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Landesentwicklungsprogramm sind das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und die sonstigen Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte regionsweit bedeutsamer Windkraftanlagen, zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind; die Festlegungen zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte regionsweit bedeutsamer Windkraftanlagen, und zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionsweiten Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Regionalplänen sind das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und die sonstigen Vorgaben

des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“

4. In Art. 31 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „auch unter Berücksichtigung der Monitoringberichte nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.“ angefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Klimawandel in Bayern:

Den kältesten Januar seit 1987 erlebten die Bayern mit - 4,9 °C Durchschnittstemperatur im Jahr 2017 – nach sechs Jahren mit überdurchschnittlich warmem Januar. Spitzenreiter auf der Temperaturskala war Reit im Winkl mit Temperaturen bis zu - 26,3 Grad. Bayernweit lagen die Temperaturen 3° unter dem langjährigen Mittel, während es zugleich weltweit der drittwärmste Januar seit 1880 war.

Der Klimawandel ist in Bayern angekommen. Über das gesamte 20. Jahrhundert gerechnet lag Bayerns Durchschnittstemperatur bei 7,5 Grad. Doch seit 2000 liegt unser Jahresdurchschnitt im Mittel bei 8,6 Grad, seit 2011 schon bei 8,9 Grad. Diese kleinen Änderungen der Durchschnittstemperaturen haben starke Auswirkungen auf Tagestemperaturen bzw. Wetter. Bayerns Gletscher sind seit Jahren im Schwinden begriffen und die Jahreszeiten haben sich schon deutlich verschoben. Höhere Temperaturen bedeuten aber nicht schöneres Wetter, im Gegenteil. Das Wetter variiert im ganzen Jahr stärker als früher und Extremwetter-Ereignisse wie Stürme, Starkregen, aber auch Dürreperioden haben merklich zugenommen.

Da das Klima einen wesentlichen Standortfaktor darstellt, hat der Klimawandel deutliche biologische Auswirkungen. Der Klimawandel kann sich auf die Überlebenswahrscheinlichkeit, den Reproduktionserfolg von Tier und Pflanzen-Individuen bzw. Populationen entweder direkt auswirken oder er kann indirekte Folgen haben, z. B. über eine Veränderung der Nahrungsgrundlage, der Bodeneigenschaften oder anderer Habitatsigenschaften. Daraus kann eine Änderung der Populationsgröße einer Tier oder Pflanzenart in ihrem Verbreitungsgebiet resultieren, eine Population ausgelöscht werden oder sogar eine Art aussterben.

In Bayern hat die Tier- und Pflanzenwelt längst auf das veränderte Klima reagiert. Tierarten sterben aus, Zugvögel fliegen im Winter nicht mehr gen Süden, Schädlinge wie der Borkenkäfer breiten sich aus.

Die schwerwiegendsten Auswirkungen zeichnen sich für die Alpen ab: Spezialisierte Pflanzen der Hochlagen werden zunehmend von Pflanzenarten tieferer Lagen verdrängt. Lebensräume werden zerstückelt, Tier- und Pflanzenbestände schrumpfen.

Die Landwirtschaft ist in erheblicher Weise von Klimaänderungen betroffen. Extreme Witterungen wie Hitze, Kälte (Spätfroste), Nässe und Trockenheit können zu erheblichen Ernteausfällen führen. Starkregen, Hochwasser und Hagel können die Ernte ebenso beeinträchtigen wie eine erhöhte Spätfrostgefahr. Die milderen Winter begünstigen Pflanzenkrankheiten und Schädlinge. Zunehmende Trockenheit im Sommer und höhere Niederschläge vorwiegend im Winterhalbjahr sowie Extremereignisse sind eine große Herausforderung für die Bewirtschaftung.

2. Klimaschutzziele auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene:

Im Klimaschutzabkommen von Paris verpflichten sich alle Länder die Ursachen des Klimawandels in Ihren eigenen Regionen zu reduzieren. Die Schritte zur Umsetzung des Klimaabkommens von Paris wurden vom 06. bis 15.11.2017 bei der Weltklimakonferenz in Bonn besprochen und teilweise festgelegt. So hat die Konferenz Vorschläge der Länder darüber festgehalten, wie man etwa die Reduktion von Treibhausgasen messen und vergleichbar machen kann. Daraus soll im kommenden Jahr ein praktikables Regelbuch zum Klimaabkommen von Paris entstehen, damit die Anstrengungen aller Länder mit einheitlichem Maßstab gemessen werden können.

Das europäische System für den Handel mit Treibhausgasemissionsminderungszertifikaten (ETS) verbietet es den Mitgliedstaaten und ihren regionalen Einheiten nicht, eigene Reduktionsziele zu statuieren und diese mit entsprechenden Maßnahmen zu flankieren. Die Ziele sowie die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht mit den unionsweit festgelegten Emissionsobergrenzen in Konflikt stehen; diesem Grundsatz trägt das vorliegende Gesetz Rechnung.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Klimaschutz ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Unter Verweis auf den Querschnittscharakter dieser Materie stehen sowohl dem Bund als auch den Ländern Gesetzgebungskompetenzen zu. Die Befugnis des Bundes zur Gesetzgebung ergibt sich als konkurrierende Gesetzgebung im Wesentlichen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz – GG (Luftreinhaltung), die der Länder aus Art. 70 Abs. 1 GG. Maßstab für die kompetenzrechtliche Qualifikation einer Regelung ist der in den Regelungen objektiv zum Ausdruck kommende vorrangige Normzweck. Vorrangiger Normzweck dieses Gesetzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Ein wesentliches Element ist dabei die Festlegung verbindlicher Treibhausgasemissionsmin-

derungsziele auf Landesebene. Daneben werden Instrumente zur Umsetzung dieses Ziels geregelt.

3. Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern:

Eine explizite Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz sieht das Grundgesetz nicht vor. Aufgrund seines Querschnittscharakters haben beim Klimaschutz sowohl der Bund als auch die Länder Gesetzgebungsbefugnisse. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Wesentlichen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung), die der Länder aus Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Den Ländern steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Auf Bundesebene wurden in der Vergangenheit verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen, im Hinblick auf das Ziel der Luftreinhaltung jedoch keinen abschließenden Charakter haben und insbesondere keine abschließende Regelung zu verbindlichen THG-Minderungszielen (THG = Treibhausgasemissionen) außerhalb des Emissionshandels enthalten. Hierdurch verbleibt Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber zur Festsetzung gesetzlicher THG-Emissionsminderungsziele, der vorliegend ausgefüllt wird.

Neben der Festsetzung von verbindlichen THG-Minderungszielen soll der Klimaschutz durch dieses Gesetz auch durch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch gefördert werden. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich insoweit ebenfalls aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG. Auch hier liegt keine abschließende bundesrechtliche Regelung vor, insbesondere stellt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz keine solche abschließende Regelung dar.

Im Fernwärmebereich hat der Bund in § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme Veröffentlichungspflichten festgelegt. Bei den Regelungen dieser Verordnung handelt es sich um solche des AGB-Rechts, die dem bürgerlichen Recht zuzuordnen sind. Auf diesem Gebiet hat der Bund gemäß Art. 74 Nr. 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Da die geeignete Weise der Veröffentlichung nicht bundesgesetzlich konkretisiert worden ist und er insoweit nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, besteht eine Konkretisierungsmöglichkeit zugunsten des Landesgesetzgebers. Zudem hat der Bund hinsichtlich des Fernwärmesektors keine Regelung über zu veröffentlichende Produktinformationen getroffen, so dass auch diesbezüglich eine Regelungskompetenz des Landes gegeben ist.

Soweit in diesem Gesetz Regelungen zur Raum- bzw. Landesplanung getroffen werden, stützen sich diese auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG (Raumordnung) i. V. m. Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG.

Maßstab für die kompetenzrechtliche Qualifikation einer Regelung ist der in den Regelungen objektiv zum Ausdruck kommende Hauptzweck des Gesetzes. Hauptzweck des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Kernelement ist dabei, die Festlegung verbindlicher Treibhausgasemissionsminderungsziele. Daneben werden Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele geregelt.

Dem Landesgesetzgeber steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen. So zum Beispiel das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das für den Neubaubereich eine abschließende Regelung enthält, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), das ebenfalls eine abschließende Regelung enthält. Verbindliche Treibhausgasemissionsminderungsziele wurden außerhalb des Emissionshandels bislang nicht abschließend gesetzlich normiert. Vielmehr hat die Bundesregierung Ziele zur Treibhausgasminderung in Form von Kabinettsbeschlüssen festgelegt. Nach Angaben der Bundesregierung in BT-Drs. 17/6819 vom 22. August 2011 beabsichtigt sie derzeit nicht, ein Klimaschutzgesetz vorzulegen.

Soweit bundesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen zu Treibhausgasemissionsminderungspflichten enthalten, erzeugen diese eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Dies wurde bei der Festlegung des Treibhausgasemissionsminderungsziels in Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz entsprechend berücksichtigt.

Der Auftrag an die Bildungsträger in Art. 8 Abs. 2 stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bildungsbereich (Art. 70 Abs. 1 GG).

Die Kompetenz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Form von ergänzendem Landesrecht zum Raumordnungsgesetz des Bundes stützt sich auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 1 i. V. m. mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG.

4. Kosten und ökonomische Wirkungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes:

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Die Kosten für den Staatshaushalt und die Haushalte der Kommunen wurden bereits im Vorblatt unter „D) „Kosten“ skizziert.

b) Kosten für die Wirtschaft und die privaten Haushalte:

aa) Wirkungszusammenhänge:

Ergänzend zu den im Vorblatt unter „D) Kosten“ gemachten kurzen Ausführungen zu den Kosten für die Wirtschaft und die Bürger wird zu den volkswirtschaftlichen Kosten- und Nutzeneffekte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wir folgt ergänzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungen ganz wesentlich von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes bestimmt werden, an welche die Landesziele und Maßnahmen anknüpfen. Diese Wirkungszusammenhänge sind bei der Kosten-Nutzen-Betrachtung zu berücksichtigen.

Wie im Vorblatt unter B) „Lösung“ bereits dargestellt, sollen nach dem Bayerischen Klimaschutzgesetz die gesamten Treibhausgasemissionen, die energiebedingten (aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe, private Haushalte und öffentlicher Sektor, Verkehr) und die nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) im Freistaat in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden, damit sie mit den Zielen des Bundes vergleichbar werden. Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Freistaat Bayern soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 bis 50 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 95 Prozent erfolgen. Außerdem wird das bayerische Klimaschutzziel von der Prämisse der weiteren Nutzung der Kernenergie befreit und weiterführend auf die errechneten CO₂-Äquivalente angewendet.

Das Klimaschutzziel für Bayern in Art. 5 Abs. 1 und 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz liegt, bezogen auf den Stand der Emissionen im Jahr 2005, nahezu parallel zu den noch zu erbringenden bundesweiten Reduktionen. Bayern unterstützt mit dem Klimaschutzgesetz die Verwirklichung der Klimaschutzziele des Bundes ebenso wie die Klimaschutzziele auf europäischer Ebene.

bb) Erste Abschätzung ökonomischer Auswirkungen für Bayern anhand der Erstellung eines des Energieszenarios Bayern 2050:

Zur besseren Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen wird von den zuständigen Staatsministerien ein „Energieszenario Bayern 2050“ erarbeitet. Das Zusammenspiel der un-

terschiedlichen Ebenen ist hierin berücksichtigt. Das Energieszenario Bayern bildet zum einen die notwendigen Veränderungen auf der Verbrauchsseite ab, die für eine deutliche Reduktion des Endenergieverbrauchs ebenso wie für den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien im Wärme- und Kraftstoffbereich notwendig sind. Zum anderen soll der erforderliche Entwicklungspfad auf der Erzeugungsseite beschrieben werden, der vor allem durch die Umstrukturierung des Stromerzeugungssektors und hier insbesondere den Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien geprägt ist, aber auch den flankierenden Ausbau eines flexiblen Kraftwerksparks auf Erdgasbasis einbezieht. In dem wissenschaftlichen Gutachten soll außerdem eine Abschätzung ausgewählter ökonomischer Wirkungen durch die Umsetzung des Energieszenarios Bayern für und in Bayern bis zum Jahr 2020 vorgenommen. Ziel ist es, eine mögliche Entwicklung auf Basis plausibler Randbedingungen und Annahmen zu betrachten.

aaa) Stromerzeugung:

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind bei der Bewertung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zunächst die sogenannten systemanalytischen Differenzkosten von Bedeutung. Sie ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Vollkosten der erneuerbaren Energiebereitstellung und der alternativen Energiebereitstellung auf konventioneller Basis. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung lag 2016 in Bayern bei 43 Prozent.

bbb) Netzausbau:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert zugleich eine Ertüchtigung der verschiedenen Netzebenen im Land.

Gemäß dem Netzentwicklungsplan 2030, sollen 13.000 Leitungskilometer auf allen Spannungsebenen modernisiert oder neu gebaut werden. Dieser Ausbaubedarf kann sich unter Berücksichtigung von neuen Technologien noch verringern.

ccc) Wärme und Gebäudesanierung:

Die Einsparpotenziale im Heizenergiebereich liegen in Bayern derzeit bei 15 bis 40 Prozent, im Bereich der raumluftechnischen Anlagen (Klima- und Lüftungsanlagen) bei 50 bis 90 Prozent. Um eine sichtbare Reduktion des Endenergieverbrauchs zu erreichen, ist die energetische Sanierung von Gebäuden ein sehr wichtiger Faktor.

Die Sanierungsquote in Bayern liegt seit Jahren unter einem Prozent. In dieser Geschwin-

digkeit werden erst in 33 Jahren die Gebäude in Bayern saniert sein. Allein in Bayern sind Investitionen in Milliardenhöhe erforderlich. Zur Ermittlung der Kosten müssten die Kosten der energetischen Wohngebäudesanierung aus der Investition, Finanzierung der Sanierungsmaßnahme etc. den jährlichen Kosten der generierten Energieträgereinsparungen durch die Sanierung gegenübergestellt werden. Letztere steigen durch die Preisentwicklung der fossilen Energieträger über die Jahre kontinuierlich an, so dass zwar zu Beginn die Kosten die Einsparungen übersteigen, die Mehrkosten dann aber im Zeitverlauf immer weiter absinken, bis schließlich die Einsparungen die Kosten überkompensieren und die getätigte Sanierungsmaßnahme zu Minderkosten gegenüber des unveränderten Zustands des Gebäudes führt.

ddd) Beschäftigungseffekte:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der damit im Strombereich verbundene Netzausbau und die zur Gebäudesanierung erforderlichen Investitionen führen jedoch nicht nur zu Kostenwirkungen, sie lösen auch erhebliche Beschäftigungswirkungen im Land aus. Hinzu kommen weitere Beschäftigungswirkungen aus dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmebereitstellung.

Endenergieeinsparung und Ausbau der erneuerbaren Energien dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern gleichzeitig senken sie die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffimporten. Regenerative Energien haben im Jahr 2011 Brennstoffimporte in Höhe von 11 Mrd. Euro ersetzt und mehr als 9 Mrd. Euro externe Kosten vermieden. So werden einerseits die aus dem Kauf der Brennstoffe resultierenden Zahlungsströme ins Ausland reduziert, andererseits werden sowohl politische Abhängigkeiten von den Lieferländern als auch die aus der hohen Volatilität der Preise für fossile Energieträger resultierenden Risiken deutlich gemindert.

5. Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung:

Die im Gesetzentwurf formulierten Klimaschutzziele liegen im Kontext der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und berücksichtigen die landesspezifischen Besonderheiten. Für eine genaue Zielsetzung im Freistaat, die zum einen dem Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels und zum anderen dem Aufbau einer nachhaltigen klimafreundlichen und sicheren Energieversorgung dient, muss die Staatsregierung in einer Sektorenuntersuchung beziffern, welche Zielbeiträge von den betroffenen Emittenten-Gruppen (Sektoren: Industrie,

Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr, Landwirtschaft, Haushalte) dafür erbracht werden können. Dieses ist notwendig, um klare durch Zahlen bezifferte Sektoren-Klimaschutzziele in Bayern gesetzlich festzuschreiben.

Der notwendige Umbau der Energieversorgung sowie die Realisierung von Energieeinsparpotenzialen sind mit ökonomischen Auswirkungen verbunden. Mögliche volkswirtschaftliche Entwicklungen müssen in einem weiteren Fachgutachten abgeschätzt werden. Dieses sollte wesentliche Ergebnisse über die möglichen Entwicklungen bieten, damit mit Blick auf die mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen im Grundsatz als verhältnismäßig bewertet werden können. Diese dann ermittelten Ziele dienen dem Klimaschutz und zugleich einer nachhaltigen Energieversorgung für Bayern und bilden damit eine wesentliche Grundlage für die nachhaltige Entwicklung im Land insgesamt. Im Rahmen der Verabschiedung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts können diese Trends anhand der vorgeschlagenen Strategien und Maßnahmen genauer analysiert und insbesondere mit Hilfe der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung weiter austariert werden.

B) Im Einzelnen

Zu § 1: Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaSchG):

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes):

Zu Abs. 1:

Der Abs. 1 benennt als Programmsatz den Zweck des Gesetzes, durch die Regelung verbindlicher Klimaschutzziele für Bayern sowie eines rechtlichen Rahmens für die Erreichung dieser Ziele, die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken. Zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung in Bayern geleistet. Das Gesetz orientiert sich an den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und knüpft an die durch diese Ebenen beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen an.

Zu Abs. 2:

Das Gesetz dient der Reduzierung der Treibhausgasemissionen, der Konkretisierung und Schaffung der Umsetzungsinstrumente. Des Weiteren werden die Adressaten des Gesetzes benannt.

Zu Abs. 3:

Da die energiebedingten Treibhausgasemissionen den überwiegenden Anteil der Treibhausgasemissionen stellen, müssen eben diese im Zentrum der Reduktionsbemühungen stehen. Vor diesem Hintergrund ist die Transformation des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien, einem geringeren Energieverbrauch und einer effizienteren Energienutzung der zentrale Baustein, um Treibhausgaseminderungsziele

zu erreichen. Den einzelnen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Erzeugung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung kommt daher für die Entwicklung der Ziele des Gesetzes eine herausgehobene Stellung zu.

Zu Art. 2 (Anwendungsbereich):

Die Regelung bringt das Verhältnis zu Klimaschutzgesetzen des Bundes sowie zu Landesrecht mit klimarelevantem Entscheidungsgehalt zum Ausdruck.

Art. 2 stellt klar, dass abschließende bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz unberührt bleiben. Hierunter fallen beispielsweise die Regelungen zum Emissionshandel im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz sowie des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes des Bundes für energetische Standards im Neubaubereich. Soweit nach bundesrechtlichen Bestimmungen der Klimaschutz zu berücksichtigen ist, ohne dass hierzu eine abschließende Regelung erfolgt, beziehungsweise soweit nach Landesrecht die Belange des Klimaschutzes einzustellen sind, finden die materiellen Vorgaben zum Klimaschutz in diesem Gesetz unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung. Bei Planungen wie etwa der Bauleitplanung werden die Vorschriften des Klimaschutzgesetzes im Rahmen der Abwägung zur Auslegung der Klimaschutzbelange herangezogen. Im Übrigen haben die Regelungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes eigenständige Bedeutung.

Zu Art. 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Die Definition der Treibhausgase, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ist identisch mit der Definition nach § 3 Abs. 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Es handelt sich dabei um die sechs Treibhausgase, die dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zugrunde liegen.

Zu Abs. 2:

Die Definition des Begriffs der öffentlichen Stellen erfolgt mit Blick auf die Regelung zur allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen in Art. 7 Abs. 1.

Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition des Begriffs der öffentlichen Hand in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz formuliert. Dort wurde der Begriff mit Blick auf die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude geregelt.

Demnach sind öffentliche Stellen die Staatsregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Freistaates Bayern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und je-

der juristischen Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der der Freistaat Bayern, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einzeln oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestellen können.

Ausgenommen sind Religionsgesellschaften mit dem Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Diese Rechtsform im Bereich der Religionsgemeinschaften geht auf die Übernahme von Art. 137 Abs. 5 Weimarer Rechtsverfassung in das Grundgesetz (Art. 140 GG) zurück. Im Unterschied zu anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Hochschulen usw.) sind Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus aber nicht Teil des Staates. Sie haben einen öffentlich-rechtlichen Status eigener Art und werden deshalb von der hier geregelten Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen nicht erfasst. Es bleibt ihnen aber unbenommen, eine Vorbildfunktion für den Klimaschutz aus eigener Verantwortung zu übernehmen.

Zu Art. 4 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und Klimaanpassung):

Zu Abs. 1:

Der Absatz enthält eine allgemeine Aufforderung, den eigenen Möglichkeiten entsprechend zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, insbesondere durch Einsparung und effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und der effiziente Umgang mit anderen Ressourcen. Die allgemeine Verpflichtung verdeutlicht, dass der Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Die Regelung begründet keine konkreten Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Sie kann aber als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, z. B. im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

Zu Abs. 2:

Der Absatz trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bildung eine wichtige Rolle spielt für die Verbesserung der Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und der Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Erreichen der mittelfristigen Klimaschutzziele. Je früher die entsprechenden Zusammenhänge bekannt sind, desto früher kann ein sparsamer Umgang mit Energie im Lebensalltag selbstverständlich werden. Die Bildungs- und Informationsträger erfüllen diese Aufgaben im Rahmen ihrer vorhandenen Möglichkeiten.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 verpflichtet die Staatsregierung zur kontinuierlichen Fortschreibung der BayKLAS eingebettet in das bayerische Klimaschutzgesetz.

Zu Abs. 4:

Der Absatz fordert eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Bayerns sowohl an der Planung und Umsetzung des Klimaschutzes als auch eine Teilhabe an der Wertschöpfung. Dieser Aspekt ist für die künftige Akzeptanz der Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen besonders wichtig, andererseits dokumentiert er auch die Notwendigkeit des Dialogs, um Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Energiewende und im Klimaschutz berücksichtigen zu können und damit auch die zum Schutz der Lebensgrundlagen notwendigen Maßnahmen positiv zu beeinflussen. Auf eine verpflichtende Vorgabe für Gemeinden wird verzichtet, da davon auszugehen ist, dass diese in ihrem Verantwortungsbereich ebenfalls eigenständig die Bürgerbeteiligung stärken können.

Durch Möglichkeit der Teilhabe an der Wertschöpfung sollen insbesondere auch regionale Bezüge gestärkt werden und ein Einkommen für die zu Beteiligten generiert werden.

Zu Abs. 5:

Hier wird der Bezug von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu bestehenden Handlungsfeldern der Landespolitik hergestellt. Der Absatz verdeutlicht die vielfältigen Bezugspunkte der Anpassungen an den Klimawandel zu anderen rechtlichen Regelungen und definiert das Ziel der Klimaanpassung in Bayern. Dabei werden sowohl materielle als auch ideelle Schutzgüter adressiert.

Zu Art. 5 (Klimaschutzziele):

Dieser Artikel legt ein Ziel für die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), die in Bayern entstehen, fest. Die zu berücksichtigenden Treibhausgase sind in Art. 3 Abs. 1 definiert. Bei der Berechnung der Gesamtmenge werden die einzelnen Treibhausgase entsprechend ihrer Schädlichkeit – ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten nach Maßgabe der anerkannten internationalen Übereinkünfte hierzu – berücksichtigt.

Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist die Vorgabe eines Treibhausgasemissionsminderungsziels für den Freistaat. Dazu sollen alle energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe, private Haushalte und öffentlicher Sektor, Verkehr) und nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) im Freistaat in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden, damit sie mit den Zielen des Bundes vergleichbar werden. Das bisherige CO₂-Einsparungsziel im Frei-

staat Bayern von 1990 bis 2020 liegt bei der Verringerung der jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen auf deutlich unter 6 Tonnen je Einwohner. Bis 2030 auf unter 5 Tonnen und bis 2050 auf unter 2 Tonnen je Einwohner. Gemessen an den Zahlen des Landesamts für Statistik lagen die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf in Bayern im Jahr 2009 bei 6,2 Tonnen. Es gilt für Bayern ein Reduktionsziel von 10 Prozent bis 2020 verbindlich festzuschreiben. Vorgabe ist dabei, dass dem 10 Prozent-Ziel eine Gesamtstatistik mit Quellen- und Verursacherbilanz aller in Bayern emittierten Treibhausgase zugrunde gelegt und die Prämisse der Weiternutzung der Kernenergie aufgehoben wird.

Diese Minderungsziele beziehen sich auf den Stand der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990, wie sie sich aus den Datengrundlagen und Berechnungen des Statistischen Landesamts ergeben. Die Ziele müssen auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens je nach Sektoren überprüft und konkretisiert werden. Ausgehend von den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten und der durch den Ausstieg aus der Kernenergie erforderlichen Umstrukturierungen, soll in dem Gutachten ein technisch und strukturell umsetzbarer Treibhausgasemissionsminderungspfad für Bayern aufgezeigt werden.

Im Sinn eines robusten Entwicklungspfades sollen zwar ambitionierte, aber erreichbare mittelfristige Ziele für Energieeffizienz und Treibhausgasreduktion gesetzt werden.

Das EU-Parlament hat im April 2013 das sog. Backloading für den europäischen Emissionshandel abgelehnt. CO₂-Zertifikate im Wert von 900 Mio. Euro bleiben im Markt und versetzen dem globalen Klimaschutz einen herben Schlag. Umso wichtiger ist es, dass der Freistaat Bayern mit dem festgelegten Treibhausgasemissionsminderungsziel einen ambitionierten Beitrag zu den Klimaschutzziele auf Bundesebene leistet.

Zu Art. 6 (Klimaverträgliches Energiesystem):

Zu Abs. 1:

Der überwiegende Teil der THG-Emissionen sind energiebedingte Emissionen. Damit kommt dem Umbau des Energiesystems zum Erreichen der Klimaziele die entscheidende Bedeutung zu. Untermauert wird dies im Gesetz durch separate Energieziele. Der Freistaat Bayern soll bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien decken können. Die Nutzung konventioneller Energien kann durch eine Mehrproduktion erneuerbarer Energien ausgeglichen werden. Um das Ziel für 2040 zu erreichen, müssen die erneuerbaren Energien ausgebaut und der Energieverbrauch gesenkt und die Energieeffizienz gesteigert werden. Hier werden dabei noch mal die wesentlichen Sektoren

Elektrizität, Wärme/Kälte und Mobilität aufgeführt, um deutlich zu machen, dass es hierbei zwangsläufig um eine sektorenübergreifende Betrachtung handelt.

Die Entwicklung der Erzeugung erneuerbarer Energien in Bayern wird überlagert von dem Effekt der steigenden Energieeffizienz, der Integration fluktuierender Erzeugung durch Verbrauchsmanagement, Speicherung und Austausch in großen überregionalen Netzen aber auch durch die bedarfsorientierte Regelung der Erzeugung sowie die zunehmende Sektorenkopplung mit Elektrizität als Hauptenergieträger.

Zu Abs. 2:

Das in Abs. 1 formulierte Ausbauziel sieht die vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs bis 2040 vor. Dies bedeutet zum einen eine vollständige bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs. D. h., dass mindestens in Höhe des Stromverbrauchs eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Bayern zu erfolgen hat. Die vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus Erneuerbaren heißt weiterhin, dass erneuerbare Energien auch den Bedarf an Wärme und Treibstoffen bilanziell decken müssen. Es wird davon ausgegangen, dass im Wärme- und Kraftstoffbereich über 2040 hinaus noch in begrenztem Umfang fossile Energiequellen zum Einsatz kommen. Damit verbleibt ein fossiler Restbedarf. Dieser kann nur durch einen höheren Beitrag der erneuerbaren Stromerzeugung ausgeglichen werden. Dazu müssen die Potenziale der erneuerbaren Energien erschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die erneuerbaren Energien mit der höchsten anteiligen Bedeutung und mit dem höchsten Entwicklungspotenzial.

Die Staatsregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale. Daraus kann keine Unterstützung einzelner Projekte abgeleitet werden.

Zu Abs. 3:

Der Absatz unterstreicht, dass die Staatsregierung ergänzend zum Ausbau der erneuerbaren Energien auch weitere Maßnahmen unterstützt, die einen Beitrag zum Umbau zu einem nachhaltigen Energiesystem leisten. Dazu werden eine Reihe von Maßnahmen und Technologien genannt, denen aus heutiger Sicht dabei eine wichtige Bedeutung zukommt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Technologische Entwicklungen sind nicht vorhersehbar. Damit ist auch nicht vorhersehbar, welchen Beitrag bestimmte Technologien im Einzelnen zum Umbau des Energiesystems leisten können. Der Absatz unterstreicht, dass eine Vielzahl verschiedener Bausteine für ein klimaverträgliches Energiesystem notwendig ist und steht damit für Technologieoffenheit.

Aus der Formulierung des Absatzes können keine Verpflichtungen für die Staatsregierung abgeleitet werden, einzelne Projekte zu unterstützen.

Zu Abs. 4:

Gemäß Abs. 4 unterstützt das Land öffentliche Stellen bei Klimaschutzaktivitäten. Das Land wird im Rahmen

seiner Möglichkeiten insbesondere weitergehende fachliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Landkreise anbieten, die neben Finanzmitteln zur Aufgabenwahrnehmung insbesondere auch die Schulung von Mitarbeitern, die Bereitstellung methodischer Instrumente zur Bewertung von Gebieten, sowie Förderprogramme zur Heranziehung externen Sachverständigen dazu umfasst, um die Gemeinden und Landkreise bei der Umsetzung der Anforderungen zu unterstützen.

Nicht abgeleitet werden kann eine bestimmte Höhe von Haushaltsmitteln oder ein bestimmter Verwendungszweck. Entscheidungen darüber bleiben den Haushaltsverhandlungen und dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Zu Art. 7 (Nachhaltige Mobilität):

Zu Abs. 1:

Entsprechend der in allen anderen Bundesländern gängigen Praxis wird der Freistaat ab dem Jahr 2018 CO₂-Daten nach der Verursacherbilanz für den Verkehrssektor veröffentlichen.

Zu Abs. 2:

Klimafreundliche, emissionsfreie und nachhaltige Mobilität gehört zu den Kernzielen im Bereich Verkehr. Durch die Maßgaben „Vermeiden, Vermindern, Verbessern“ soll dieses Ziel im Rahmen eines abgestuften Verfahrens erreicht und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Umweltbilanz geleistet werden. Die Aufzählung der genannten Verkehrsarten ist nicht abschließend.

Zu Abs. 3:

Mit den genannten Maßnahmen sollen die Potentiale im Individualverkehr durch Verkehrsverlagerungen erweitert werden. Hierdurch kann ein maßgeblicher Beitrag zur Verringerung der Emissionen und zu einem umweltfreundlichen Verkehr geleistet werden. Der Gestaltung des Straßenraums kommt hierbei eine wesentliche Bedeutung zu. Die Aufzählung der genannten Verkehrsarten ist nicht abschließen.

Zu Art. 8 (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept):

Zu Abs. 1:

Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept stellt eine zentrale inhaltliche Grundlage zur Erreichung der Klimaschutzziele dar, indem es die wesentlichen Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele benennt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals im Jahr 2019 durch die Staatsregierung beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 fortgeschrieben werden.

Zu Abs. 2:

Die Regelung benennt zentrale Inhalte des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts ohne abschließenden Charakter. Die Klimaschutzziele und die energiepolitischen Ziele sollen so aufeinander abgestimmt werden, sodass Energie- und Klimaschutzpolitik aus einem Guss entstehen. Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung werden einer integrierten Betrachtung unterzogen und daraus Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Energieversorgung abgeleitet. Zentrale Grundlage für die Ausrichtung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sind die Treibhausgasemissionsminderungsziele nach Art. 4 Abs. 1 sowie der allgemeine Klimaschutzgrundsatz nach Art. 5 und das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Aus dem landesweiten Ziel in Art. 4 Abs. 1 werden im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele) abgeleitet, wie beispielsweise Stromerzeugung, Verkehr, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), Industrie, Abfallwirtschaft, private Haushalte. Anknüpfend an die Sektorziele werden in einem weiteren Konkretisierungsschritt die wesentlichen Handlungsfelder und entsprechende Ziele ermittelt, insbesondere Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung. Die so abgeleiteten Ziele werden mit Strategien und Maßnahmen hinterlegt, die für die Erreichung der Klimaschutzziele in Art. 4 Abs. 1 sowie der daraus abgeleiteten Ziele im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept erforderlich sind.

Zu Abs. 3:

Neben der Festlegung von energie- und klimapolitischen Zielen dient das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept als Entscheidungsgrundlage der Staatsregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Die darin genannten Strategien und Maßnahmen bedürfen regelmäßig, insbesondere in grundrechtsrelevanten Bereichen, weiterer Umsetzungsakte in der jeweils rechtlich gebotenen Form.

Im Weiteren kann das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept für die obersten Fachaufsichtsbehörden fachliche Grundlage für ermessensleitende Vollzugsvorgaben in den jeweiligen Fachgesetzen bilden, sofern deren Vorschriften im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu Abs. 4:

Der Absatz unterstreicht, dass bei bayerischen energie- und klimapolitischen Maßnahmen die nationalen und europäischen Rahmenbedingungen nicht ausgeblendet werden können. Die bayerischen Maßnahmen sind in den europäischen und nationalen Rahmen eingebunden. Wechselwirkungen müssen berücksichtigt werden. Ziel ist, dass sich bayerische Maßnahmen und Strategien mit europäischen und nationalen An-

strengungen so ergänzen, dass begrenzte Ressourcen effizient genutzt werden und der Beitrag zur Minderung der THG-Emissionen hoch ist. Dabei sollen auch andere Strategien in Bayern wie die Erstellung der kommunalen Strategien nach Art. 10 künftig Berücksichtigung finden.

Zu Art. 9 (Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt eine allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz. Diese bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, also die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben insbesondere durch die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen.

Die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bzw. öffentlicher Interessen durch die unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung. Die Vorbildfunktion findet in der Rechtsordnung bereits an verschiedenen Stellen eine Konkretisierung. So wird beispielsweise im Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude konkret durch besondere Anforderungen an energetische Standards bei öffentlichen Gebäuden geregelt.

Aus der in Abs. 1 geregelten allgemeinen Vorbildfunktion ergeben sich keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall. Insbesondere können aus der allgemeinen Vorbildfunktion keine von dritter Seite einklagbaren Standards abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, ob und wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Gleichwohl wird mit der gesetzlichen Zuweisung der allgemeinen Vorbildfunktion für den Klimaschutz im eigenen Organisationsbereich eine Funktion zugewiesen, über deren Erfüllung die Öffentlichkeit gegebenenfalls zu informieren ist.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion für die Staatsverwaltung. Ziel ist es, die Staatsverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren.

Satz 2 konkretisiert den Begriff der Staatsverwaltung, soweit er für die Zielsetzung nach Satz 1 relevant ist. Erfasst werden alle Behörden und Hochschulen des Landes sowie Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit ein unmittelbarer Zugriff auf die interne Organisation gegeben ist. Hierunter fallen vor allem die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen. Zentrale Herausforderung bei der Verwirklichung der weitgehend klimaneutralen Staatsverwaltung ist die energetische Sanierung des Gebäudebestands.

Das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Nutzung von Energie und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Zentraler Anknüpfungspunkt sind die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen. Ergänzend können Kompensationsmaßnahmen verwirklicht werden mittels rechtlich anerkannter Klimaschutzprojekte wie sie mit dem Kyoto-Protokoll und dem Europäischen Emissionshandel eingerichtet wurden (regulierter Markt) oder durch Emissionsminderungsprojekte auf freiwilliger Basis mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die wesentlichen Inhalte des Monitorings zur Erreichung des Klimaschutzziels für die Landesverwaltung nach Abs. 2. Der Bericht wird dem Landtag vorgelegt.

Zu Art. 10 (Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung):

Zu Abs. 1:

Die Erstellung von Klimaschutzstrategien und Wärmeanalysen sowie -konzepten bildet ein zentrales Steuerelement zur Umsetzung der Ziele nach Art. 5 und damit der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes. Da dieses Gesetz und die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie nach Art. 8 den Ausbau erneuerbarer Energien und die effiziente Verwendung von Wärme als wesentliche Handlungsfelder ausweisen, kommt den Kommunen bei der Umsetzung eine zentrale Rolle und Bedeutung zu.

Dabei haben die Gemeinden und Landkreise zunächst einen freien Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Inhalte, die sie dazu vorsehen. Die hier beschriebene Bedeutung kommt den Gebietskörperschaften aufgrund ihres Rechtes nach Art. 28 Abs. 2 GG zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und entsprechend Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) zu.

Zu Abs. 2:

Bei den Klimaschutzstrategien handelt es sich damit um lokale Energie- und Klimaschutzprogramme zur Umsetzung der Energiewende im Land und zur Leistung eines ambitionierten Beitrages zum Erreichen der Klimaziele. Da es sich um anspruchsvolle Vorgaben handelt, sind nur Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Adressat dieser Regelung. Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sollen verpflichtet werden, solche Konzepte zu erstellen.

Die Pflicht gilt nicht sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst ab dem 1. Januar 2025. Dieser Zeitraum ist ausreichend bemessen, um vorab eine freiwillige Aufstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte

bzw. Wärmepläne unter Inanspruchnahme entsprechender Fördermittel anzureizen.

Zu Abs. 3:

Die Vorschrift greift Wärmeanalysen als grundlegendes Handlungsinstrument der Gemeinden für den Klimaschutz auf. Die Wärmeanalysen fokussieren dabei auf eine Bestandsaufnahme der Situation der Versorgung aller in einer Gemeinde gelegenen Liegenschaften mit Wärme unabhängig vom Verwendungszweck. Dabei sind die zur Anwendung kommenden Energieträger genauso von Bedeutung wie insbesondere auch die Wärmedämmungsstandards der Liegenschaften sowie die Energieeffizienz der jeweiligen Systeme in den erfassten Quartieren.

Die Wärmeanalysen bilden einerseits eine Vorstufe zur Erarbeitung der Klimaschutzkonzepte nach Abs. 2, weil für die dort zu gestaltenden Maßnahmen die Einbeziehung des Wärmesektors unerlässlich ist, um zu den geforderten Ergebnissen zu kommen. Mit einer Reduzierung auf den Stromsektor wird die Energiewende nicht gelingen.

Die Wärmeanalysen stellen andererseits selbst schon „kleine Energiekonzepte“ dar, weil der Wärmebereich im kommunalen Energiesystem eine zentrale Rolle spielt. Allein aus der Erfassung des Wärmebedarfs, der Wärmequellen und der Potenziale für erneuerbare Wärme werden sich Handlungserfordernisse und Handlungsoptionen für die Akteure ergeben. Dies wird insbesondere dort geschehen, wo aus den Wärmeanalysen wirtschaftliche Optionen für einen wärmeseitigen Wechsel des Energiesystems erkennbar werden – etwa indem ein solcher Wechsel eine Reduktion der Energiepreise bei Vollkostenbetrachtung ermöglicht.

Insofern sollen alle Gemeinden Wärmeanalysen erstellen und nicht nur diejenigen, die Klimaschutzstrategien erstellen. Damit die Gemeinden diese Aufgabe erfüllen können, wird das Land weitergehende fachliche und finanzielle Unterstützung dazu im Rahmen der verfügbaren Ressourcen anbieten und Finanzmittel zur Verfügung stellen, wie sie in der Begründung zu Art. 6 Abs. 4 formuliert ist.

Zu Abs. 4:

Dieser Absatz verweist auf die Förderrichtlinien zu den Förderprogrammen des Freistaates.

Zu Abs. 5:

Für die Erarbeitung der Konzepte und Pläne ist es unerlässlich, valide Energiedaten über alle wesentlichen Einrichtungen zu haben, die für die Energieversorgung der Gemeinde von Bedeutung sind. Durch die Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Energiedaten soll den Gemeinden die Aufstellung der Klimaschutzstrategien und der Wärmeanalysen und -konzepte erleichtert werden.

Die Informationspflicht ergibt sich schon aus den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und des Landes sowie als vertragliche Nebenpflicht aus der Zur-

verfügungstellung von Wegerechten für die Versorgungsnetze der Energieversorgungsunternehmen. Insofern hat die Regelung deklaratorische Bedeutung. Konstitutiv wirkt sie für die übrigen Akteure, d. h. Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen und private Energieversorgungsunternehmen soweit keine Netze betroffen sind. In der Regel handelt es sich dabei um Energieverbrauchsdaten oder Mengendaten zur Ermittlung von Potenzialen, die im Unternehmen vorliegen. Die Energiedaten der Unternehmen sind geeignet für die Verwendung von Strategien und Analysen da sie oft einen wesentlichen Anteil des Gesamtenergiebedarfs der Gemeinde darstellen. Aus den Energiedaten der Unternehmen ergeben sich damit auch wesentliche Potenziale zur Eigenerzeugung, Abwärmenutzung oder effizienten Nutzung in Wärme- und Kältenetzen. Da die Kommunen nicht per se Zugriff auf diese Daten haben, diese aber für die gemeindlichen Analysen und Strategien erforderlich sind, ist es verhältnismäßig, die Unternehmen zur Übermittlung vorhandener Daten zu verpflichten.

Zu Abs. 6:

Wärmenetze sind klimapolitisch nur dann sinnvoll, wenn die durch sie verteilte Wärme besonders effizient und CO₂-arm hergestellt wurde oder einen erheblichen Anteil an erneuerbaren Energien enthält.

Soweit Fernwärmeversorger ihre Wärme als öffentliche Versorgung für jedermann anbieten übernehmen sie Verantwortung für die Wärmeversorgungsstruktur einer Gemeinde. Bei den Netzen handelt es sich um faktische Monopole, die einen Wechsel der Versorgungsart verhindern. Häufig sind die Abnehmer auch über Fernwärmesatzungen verpflichtet, sich über Fernwärme zu versorgen.

Zunächst enthält die Vorschrift eine Regelung, mit der die öffentliche Fernwärmeversorgung definiert wird. Abzustellen ist dabei zunächst auf das Fernwärmenetz. Als öffentlich gilt ein Wärmenetz, das der Verteilung von Wärmeenergie an Dritte dient und von seiner Dimensionierung her nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen steht. Unternehmen, die in diese Netz zwecks Belieferung von Endabnehmern einspeisen, haben ebenfalls als öffentlich zu gelten, weil sie über ein natürliches Monopol versorgen und insoweit zur Gleichbehandlung ihrer Kunden und zur Belieferung von jedermann verpflichtet sind (§§ 242, 826 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Unternehmen, die lediglich Wärme in ein öffentliches Netz einspeisen, ohne Dritte zu beliefern, gelten nicht als öffentliche Fernwärmeunternehmen.

In den genannten Fällen prägen die Fernwärmeanbieter die Wärmeversorgung einer Kommune maßgeblich mit und sind insofern gehalten, einen Abgleich mit den Wärmeanalysen und Klimaschutzstrategien ihrer Kommune vorzunehmen und sich konzeptuell in die

Planungen der Kommune einzupassen. Aus diesem Grunde werden sie verpflichtet, ihrerseits Konzepte für eine langfristig nahezu CO₂-neutrale Wärmeversorgung für ihr Wärmenetz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Die Pflicht betrifft den öffentlichen Netzbetreiber, weil nur er planenden Einfluss auf die Fernwärmeversorgungsstruktur nehmen kann.

Die Gemeinden und Landkreise selbst benötigen ihrerseits relevante Informationen über die Fernwärmeversorgungsstruktur und Planungen der Unternehmen. Diese müssen auch unter Wahrung des Datenschutzes jedermann zugänglich sein, weil die Öffentlichkeit an der Erstellung der Klimaschutzstrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte möglichst zu beteiligen ist. Mit den Wärmekonzepten sollen die CO₂-Emissionen netzgebundener Wärme perspektivisch gesenkt werden. Hierauf sowie auf einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen kann im Hinblick auf Zweck und Ziel des Gesetzes nicht verzichtet werden, da Wärmenetze ein Viertel der Gebäude des Landes mit Wärme versorgen. Weiterhin haben diese Konzepte einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Versorgung von Gebäuden und daher auf die unter Art. 11 beschriebenen Maßnahmen. Da Gebäudeeigentümer über einen Anschluss- und Benutzungszwang (z. B. nach § 16 EE-WärmG) zur Abnahme von Fernwärme verpflichtet sein können, und sich gleichzeitig nach Art. 11 am nahezu klimaneutralen Gebäudebestand orientieren sollen, benötigen Sie für ihre Planung entsprechende Unterlagen der öffentlichen Fernwärmeversorger.

Fernwärmenetze bieten einen wesentlichen Ansatz zur Optimierung der Gesamtkosten zum Erreichen eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands. Die Vorlage eines entsprechenden Konzepts ist eine relativ geringe Anforderung, da es die Energieversorger nicht zur Umsetzung von Mindestanforderungen, z. B. einem steigenden Mindestanteil erneuerbarer Energien verpflichtet. Da aufgrund des Pariser Abkommens davon auszugehen ist, dass mittel- und langfristig die Rahmenbedingungen zur verstärkten Integration von erneuerbaren Energien in Fernwärmenetze gegeben sein werden, ist auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer schrittweisen Umsetzung der Konzepte auszugehen, so dass hier der geringstmögliche Eingriff für die öffentliche Fernwärmeversorgung gewählt wird. Anhand der Konzepte besteht die Möglichkeit, die künftige Landespolitik so auszurichten, dass sie zur Umsetzung der Konzepte geeignet ist. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass bei nicht hinreichenden Rahmenbedingungen die Konzepte nicht vollständig umgesetzt werden können.

Zu Abs. 7:

Der Absatz regelt die transparente Darstellung der öffentlichen Fernwärmeversorgung. Transparenz bei den Produktinformationen sowie faire Anschluss- und Benutzungsbestimmungen sind wichtige Signale für private Endverbraucher, stärken deren Vertrauen in angemessene Preise und bilden die Grundlage für die

Akzeptanz dieser energetisch sinnvollen, von ihrer Struktur her jedoch monopolgeprägten Versorgungsform. Dies muss umso mehr gelten, wenn Fernwärme zukünftig eine noch stärkere Bedeutung bei der Versorgung von Endverbrauchern mit Raumwärme und/oder Warmwasser einnehmen soll. Um den Ausbau der Fernwärme in Bayern voranzubringen, sollte daher eine Verbesserung der Verbraucherinformation erfolgen.

Zu Nr. 1:

Die unter Buchst. a genannten Produktinformationen der Fernwärme im jeweiligen Netz sind auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veröffentlichen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen über keine eigene Internetpräsenz verfügt, hat die Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle im Internet zu erfolgen. Damit ist insbesondere die Veröffentlichung auf den Internetseiten der jeweiligen Gebietskörperschaft, in denen die Versorgung stattfindet, gemeint. Die Veröffentlichungspflicht im Internet tritt 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ein. Dabei ist eine zusätzliche Bekanntgabe in örtlichen Tageszeitungen wünschenswert.

Zu Nr. 2:

Diese Vorschrift enthält die Verpflichtung, Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz zu veröffentlichen. Sie konkretisiert die Verpflichtung aus Nr. 1.

Zu Nr. 3:

Relevante Informationen über die Fernwärmeversorgungsstruktur und Planungen der Unternehmen entsprechend der Vorgaben in Abs. 6 müssen unter Wahrung des Datenschutzes jedermann zugänglich sein, weil die Öffentlichkeit an der Erstellung der Klimaschutzstrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte beteiligt werden sollen und diese Informationen für die Maßnahmen nach Art. 11 benötigt werden.

Zu Art. 11 (Klimaneutraler Gebäudebestand):

Der Energieverbrauch der bayerischen Gebäude hat einen wesentlichen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen in Bayern insgesamt und stellt große Anteile in den Sektoren private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung und Industrie dar. Sowohl der Raumwärmebedarf als auch der Warmwasserbedarf stellen in den Gebäuden zwar einen hohen Anteil am Energiebedarf dar, können aber durch Effizienzmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien klimaverträglicher gestaltet werden. Der Paragraph orientiert sich dabei an dem Ziel der Bundesregierung bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand umzusetzen. Der Freistaat Bayern strebt die Umsetzung dieses Ziels innerhalb des Korridors des von Bund und EU vorgegebenen Rahmens an. Das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands wird seitens der Bundesregierung derzeit durch die

Reduktion des Primärenergiebedarfs des Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 um rund 80 Prozent im Vergleich zu 2008 beschrieben. Bezogen auf Wohngebäude wird demnach ein Primärenergiebedarf von 40 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr sowie bezogen auf Nichtwohngebäude von 52 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr angestrebt. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dann bei mindestens 63 Prozent liegen (vgl. Grünbuch Energieeffizienz, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - BMWi 2016). Um Fehlinvestitionen zu vermeiden und Sanierungsmaßnahmen und Gebäudetechnik auf das langfristige Ziel ausrichten zu können, wird mit dem Gesetz ein Orientierung an diesem Ziel im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und sonstigen persönlichen Verhältnisse angestrebt.

Zu Abs. 1:

Hier wird das Klimaschutzziel für Bayern für den Gebäudebestand konkretisiert. Ausgehend vom langfristigen Ziel (bis 2050) einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand in Deutschland zu erreichen, werden hier die Adressaten des Artikels und die grundlegenden Möglichkeiten benannt. Das Ziel stellt zunächst nur das Landesziel dar, das im Mittel über den gesamten Gebäudebestand erreicht werden soll. Das bedeutet, dass andererseits einige Gebäude auch weitergehende Ziele erreichen müssen, damit andere (aufgrund verzögerter Sanierung oder weil bauphysikalische oder baukulturelle Belange im Einzelfall entgegenstehen) nicht oder noch nicht das geforderte Niveau erreichen. Während die ersten Sätze des Artikels eher als programmatisch zu sehen sind, liegt ein Regelungsgehalt in der Festlegung des Ziels sowie der Orientierung daran als eine Soll-Bestimmung für Gebäudeeigentümer. Ein konkreter Anspruch lässt sich daraus noch nicht ableiten (z. B. für Mieter), zugleich wird die Regelung insbesondere ermessensleitend eingesetzt werden können.

Zu Abs. 2:

Der Absatz definiert die nötige Unterstützungsleistung des Landes für die Gebäudeeigentümer, um die nach Abs. 1 festgelegten Ziele erreichen zu können. Das Land wird Eigentümer bei der energetischen Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und personellen Ressourcen, unterstützen. Konkret wird die Unterstützung für Gebäudeenergiechecks und Energiebedarfsausweise benannt, wobei Gebäudeenergiechecks zunächst als qualifiziertes Instrument zur Analyse und Maßnahmenkonzeption definiert werden. Darunter könnten z. B. Sanierungsfahrpläne, Gebäudechecks, oder andere strukturierte Programme zu diesem Zweck fallen. Da die Entwicklung geeigneter Instrumente deutschlandweit voranschreitet, soll die Aufzählung hier nicht abschließend sein. Zugleich soll aber hervorgehoben werden, dass auch angestrebt wird, entsprechende vereinfachte Instrumente,

die online durch den Gebäudeeigentümer selbst oder einen von ihm beauftragten Fachmann auszufüllen sind, für Bayern weiterzuentwickeln und hier einzusetzen. Ein Beispiel dafür könnte eine Weiterentwicklung des Sanierungs-Konfigurators des BMWi sein. (vgl. www.sanierungskonfigurator.de). Auf Basis von bayernspezifischen Informationen zum Gebäudebestand, z. B. zu Gebäudetyp, Gebäudezustand, Sanierungsvarianten und Möglichkeiten zur Versorgung mit erneuerbaren Energien sollen die Gebäudeeigentümer über ihre Möglichkeiten beraten und informiert werden. Zu diesem Zweck und zum Monitoring dieses Gesetzes sollen die entsprechenden empirisch erfassten Gebäudedaten in einer Datenbank erfasst und analysiert werden können. Diese soll objektkonkrete Gebäudedaten zur Umsetzung dieses Gesetzes beinhalten. Zum einen dient diese damit der Überprüfung des Fortschritts der Ziele nach Abs. 1 zum anderen aber auch der Optimierung der Unterstützungsleistungen für Gebäudeeigentümer. So sollen der Energieverbrauch oder Energiebedarf, der Sanierungszustand, der Zustand der Gebäudetechnik, die Nutzflächen sowie Art der Nutzung sowie Empfehlungen und Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz oder zum Einsatz erneuerbarer Energien gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten dazu können u. a. durch Fernerkundung, durch Zusammenführen bestehender Daten sowie durch Abfragen bei den Gebäudeeigentümern oder den mit energetischer Beratung und Maßnahmen beauftragten Personen je nach Gebäude erfasst werden. Ein Austausch mit kommunalen Daten sollte vor allem zur Erstellung von Wärmeanalysen möglich sein. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, den gesamten Gebäudebestand in Form eines Katasters zu erheben, sondern nur die in der Umsetzung dieses Gesetzes erlangten Daten zu verwenden, um geeignete Informationen, Beratung und unterstützende Maßnahmen für Gebäudeeigentümer zu entwickeln. Bei der Beratung der Gebäudeeigentümer wird sich die Staatsregierung noch zu wählenden Organisationsformen bedienen, allerdings soll hier die Intention zu dieser Art der Unterstützung bereits etabliert werden.

Zu Abs. 3:

Dieser Absatz schildert die zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 besonders geeigneten Instrumente. Diese Aufzählung ist nicht abschließend in Bezug auf sinnvolle Instrumente, hat aber in Verbindung mit Abs. 4 und den darin enthaltenen Regelungen eine gewisse Bedeutung, da die hier aufgezählten Instrumente zur Umsetzung dieser Regelungen geeignet sind.

Zu Abs. 4:

Dieser Absatz legt für Gebäudeeigentümer in einer Soll-Regelung einen Mindestanteil erneuerbarer Energien für das Jahr 2030 von 25 Prozent fest. Diese Festlegung wird durch die Öffnungsklausel § 3 Abs. 4 Nr. 2 EEWärmeG explizit ermöglicht. Als Alternative und damit als Ersatzerfüllung wird die Deckung des

Wärmebedarfs durch hocheffiziente KWK-Anlagen (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung) sowie die Anwendung der unter Abs. 3 benannten Instrumente ermöglicht. Diese Instrumente orientieren auf eine kombinierte Optimierung des Einsatzes erneuerbarer Energien und der Energieeinsparung um Umsetzungsschritte zur Erfüllung der Ziele nach Abs. 1 aufzuzeigen. Dabei verpflichtet dieses Gesetz nicht zur Umsetzung dieser Schritte, sondern dient lediglich der Planung solcher und der Prüfung ob und in welchem Umfang sie in Betracht kommen – denn im Einzelfall kann sich auch ergeben, dass eine energetische Sanierung oder die Nutzung erneuerbarer Energien unwirtschaftlich ist oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird.

Sie dienen dennoch damit der wirtschaftlichen Optimierung der energetischen Sanierung von Gebäuden, weil der Gebäudeeigentümer vor Ort am besten entscheiden kann, welche Maßnahme sich für seine Immobilie anbietet, ihren Wärmeverbrauch und ihre CO²-Emission in Richtung auf die Klimaziele zu optimieren. Da Neubauten nach § 16 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung einen Energiebedarfsausweis führen müssen, ergibt sich hier kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Dem Gebäudeeigentümer bei diesen Maßnahmen einen großen Freiraum einzuordnen, ist zugleich eine Wertentscheidung dieses Gesetzes.

Im Kern bleibt die Verpflichtung übrig, Maßnahmen zur Informationsbeschaffung zur wärmeseitigen Qualität eines Gebäudes zu ergreifen und ggf. Investitionen dazu durchzuführen, sofern nicht bereits die Verpflichtung anderweitig erfüllt wird.

Die Verpflichtung ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums. Die Bundesregierung hat sich über Pariser Abkommen und im Rahmen der EU zu ehrgeizigen Klimaschutzzielen verpflichtet, die nur eingehalten werden können, wenn sich alle Sektoren daran beteiligen. Dies betrifft Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Haushalte gleichermaßen. Letztere sind im Wärmesektor betroffen. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser internationalen Ziele erschließt sich nicht sofort. Allerdings ist davon auszugehen, dass im Rahmen von Monitoring-Prozessen, die im Prozess des Pariser Abkommens und über die EU-Klimaschutz-Verordnung angelegt sind, diejenigen Staaten mit weiteren verbindlichen Vorgaben zu rechnen haben, die diese Ziele nicht einhalten.

Die Ziele der Bundesrepublik sind so ehrgeizig, dass sie nur eingehalten werden können, wenn alle Sektoren dazu ihren Beitrag leisten. Fällt ein Sektor dabei zurück, rücken andere in den Fokus. Was der Wärmesektor nicht liefert, wird also die Industrie, die Energiewirtschaft, die Landwirtschaft oder der Verkehrssektor zusätzlich schultern müssen, was dort zusätzliche Eingriffe und Kosten auslöst.

Insofern sind Eigentümer von Gebäuden verpflichtet ihren Beitrag dazu zu leisten. Im geringsten Falle be-

deutet dies, dass sie sich zunächst über den Zustand ihres Gebäudes und ihre Potential im Gebäudeenergie- und -wärmebereich Klarheit zu verschaffen haben.

Diese Vorgabe ist im Gesetz in Form einer „Soll“-Regelung aufgenommen, die im Rahmen des gegebenen Ermessens die Verpflichtung zur Regel macht von der nur im Ausnahmefall abgewichen werden kann.

Die so beschriebene Regelung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, den Klimazielen zu dienen. Die Regelung ist geeignet, weil sie der Umsetzung der Klimaziele dient. Die Klimaziele sind abstrakt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. Der Einzelne kann sie nicht umsetzen, sondern nur einen Beitrag dazu leisten. Dazu gehört neben Wärmeschutzmaßnahmen und dem Einsatz klimafreundlicher Energieformen selbst auch deren planerische Vorbereitung, sofern davon ausgegangen werden kann, dass daraus im statistischen Mittel auch Umsetzungsmaßnahmen generiert werden, wenn sich die Eigentümer über das Potential von Maßnahmen bewusst werden. Die Regelung ist als Lenkungsmaßnahme zur Umsetzung des Zieles geeignet.

Sie ist erforderlich, weil sich kein milderes Mittel anbietet. Und sie ist verhältnismäßig, weil sie mit Einschränkungen ausgestattet ist, die der individuellen Situation des Eigentümers so weit wie möglich entgegen kommt:

Der Umfang der Maßnahmen hat sich im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Eigentümers zu bewegen und die Verpflichtung entsteht nur, soweit die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers dies ermöglichen.

Der erste Vorbehalt dient der Klarstellung und hätte auch Bestandteil der Ermessensausübung sein können. Etwas anderes gilt für den zweiten Vorbehalt, der allerdings zunächst die materielle Beweislast (im Falle der Unerweislichkeit der Umstände) der Behörde auferlegt und zudem klarstellt, dass die Sollregelung an der individuellen Situation des Eigentümers und nicht an den objektiven Kriterien des Gebäudes anbindet. Andernfalls würden selbst Eigentümer, deren Lebensperspektive die Durchführung der o. g. Maßnahmen sinnlos erscheinen lassen (etwa wegen Alters oder andern Umständen in der Lebensplanung) dennoch verpflichtet werden können, wenn damit ein Nutzen für das Gebäude generiert werden könnte, der darin liegt, dass spätere Eigentümer die Planung zu eigenen Zwecken weiter fortschreiben könnten.

Das Merkmal „persönliche Verhältnisse“ ist klar vom Merkmal der „wirtschaftlichen Möglichkeiten“ zu trennen, denn diese könnten schon dann gegeben sein, wenn die Immobile beliehen werden könnte. Genau dies soll vermieden werden. Maßgebend ist, ob die planerische Maßnahme Sinn macht, also ob der voraussichtliche Erkenntnisgewinn für den Eigentümer dazu führt, dass sich für ihn Handlungsfenster in Richtung Klimaschutz öffnen.

Damit ist die Maßnahme verhältnismäßig. Sanktionen sind nicht vorgesehen. Es gelten die Vollzugsmaßnahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Zu Art. 12 (Monitoring):

Zu Abs. 1:

Das Monitoring dient der Kontrolle, ob die Klimaschutzziele nach Art. 4 Abs. 1 sowie die Ziele, Strategien und Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 erreicht werden. Die Berichte auf Basis qualitativer und quantitativer Erhebungen bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sowie einer aktualisierten Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie nach Art. 4 Abs. 2.

Zu Abs. 2:

Vorgesehen ist eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab dem Jahr 2019, insbesondere zu den unter Satz Nr. 1 genannten Punkten sowie alle drei Jahre ein zusammenfassender Bericht, beginnend ab dem Jahr 2021, insbesondere zu den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Punkten. Da es regelmäßig für das aktuelle Berichtsjahr selbst aufgrund des notwendigen Vorlaufs für die Erhebungen kaum Daten geben kann, wird der Berichtszeitraum entsprechend vorgelagert sein.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bereits bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach Art. 8 Abs. 4.

Ebenso sind wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung darzustellen, da die den Klimaschutzziele nach Art. 4 Abs. 1 zugrunde liegende Quellenbilanz, beispielsweise den zuletzt gestiegenen Importanteil beim Stromverbrauch (ca. 20 Prozent im Jahre 2011), nicht abzubilden vermag.

Zu Abs. 3:

Der Beirat für Klimaschutz erhält gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme nach Erstellung des jeweiligen Gesamtberichts gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Nach Beschlussfassung durch die Staatsregierung wird der Gesamtbericht mit Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz dem Landtag zugeleitet (Art. 12 Abs. 3).

Zu Art. 13 (Beirat für Klimaschutz):

Der Beirat für Klimaschutz setzt sich aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft zusammen. Seine Aufgabe ist es, die Staatsregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele zu beraten und die unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüche an die Klimaschutzpolitik in die laufende Umsetzung der Klimaschutzziele einzuspei-

sen und damit auch die Voraussetzungen für die Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen durch die Gesellschaft zu verbessern.

Auf der Basis der Monitoringberichte entwickelt er Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen an die Staatsregierung.

Zu Art. 14 (Aufgaben und Zuständigkeiten):

Zu Abs. 1 und 2:

Das landesweite Klimaschutzziel in Art. 5 Abs. 1 umfasst alle Lebensbereiche, in denen Treibhausgase emittiert werden. Klimaschutz ist deshalb eine Querschnittsaufgabe, die durch verschiedene Staatsministerien erfüllt werden muss. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat selbst originäre Kompetenzen im Bereich Klimaschutz. Darüber hinaus müssen aber weitere wichtige Klimaschutzmaßnahmen in den Geschäftsbereichen anderer Ressorts umgesetzt werden, wie beispielsweise in den Bereichen Verkehr, Landesliegenschaften sowie Land- und Forstwirtschaft. Die Umsetzung der Instrumente und Aufgaben nach diesem Gesetz (insbesondere integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, Monitoring, klimaneutrale Landesverwaltung, Anpassungsstrategie) in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen wird durch eine Stabsstelle Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz koordiniert. Diese ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach Art. 8, die Koordinierung der Berichte nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 Satz 1 sowie die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des Konzepts nach Art. 4 Abs. 3.

Zu Abs. 3:

Nach Abs. 3 tragen die Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele bei. Die Vorschrift verdeutlicht, dass Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist. Sie hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Insbesondere die Klimaschutzziele nach Art. 5 Abs. 1 spielen daher für die ergänzende Auslegung von Fachgesetzen eine Rolle, sofern deren Vorschriften im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu Art. 15 (Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels):

Ziel der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels ist es, die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und sektorspezifische sowie auf die jeweilige Region abgestimmte Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Anpassungsmaßnahmen dienen dazu, die Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Nachhaltigkeit und Wettbe-

werbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und zu fördern. Bei der Anpassung an den Klimawandel stehen dabei Maßnahmen im Fokus, die der Minderung der Risiken unvermeidbarer und schon vorhandener Klimaänderungen dienen. Treibhausgase, die heute in die Atmosphäre gelangen, beeinflussen das Klima langfristig. Die Erderwärmung und die daraus resultierenden Klimaänderungen verändern die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und die klassischen Nutzungsmöglichkeiten der natürlichen Ressourcen. 2016 war das global wärmste Jahr seit Beginn der systematischen Aufzeichnung. Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Bayern zu beobachten und zu spüren.

Klimaveränderungen sind vielerorts bereits spürbar bzw. zu erwarten. Die Auswirkungen steigender Temperaturen, veränderter Niederschläge oder der möglichen Zunahme von Extremwetterereignissen wie Starkregen und Hitze finden vor Ort statt und bedürfen daher kommunal angepasster Maßnahmen. Diese werden sich in Art und Ausmaß regional und lokal allerdings sehr unterschiedlich manifestieren. Aus diesem Grund wird vielerorts damit begonnen, die eigene Betroffenheit und die Risiken zu analysieren sowie Strategien, Konzepte und Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln, welche die jeweiligen, spezifischen Betroffenheiten und Besonderheiten eines Gebiets bzw. einer Stadt gezielt in den Blick nehmen.

Der Freistaat kann und wird hierbei den Gemeinden und Landkreisen, die eigene Anpassungskonzepte erstellen wollen, mit der Bereitstellung der notwendigen Datengrundlagen und vorhandenen Erkenntnissen zur Seite stehen.

Zu Art. 16 (Maßnahmenprogramm Klimaanpassung):

Die BayKLA ist fortzuführen und dem Landtag im Rahmen des Monitorings spätestens alle fünf Jahre vorzulegen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Zu Nr. 1:

Art. 6 Abs. 1 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz erhebt den Klimaschutz zum Grundsatz der Raumordnung. Dessen zehnter Satz lautet: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“ Diese Vorschrift wird jetzt ergänzt durch den Grundsatz: „Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energieerzeugung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ Dieser Satz entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Raumordnungsgesetz.

Durch Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz werden für den Freistaat ein gesetzliches Treibhausgasemissionsminderungsziel sowie ein Klimaschutzgrundsatz geregelt. Beide Vorschriften konkretisieren den Klimaschutz als gesetzliche Aufgabe. Mit dem Ziel, bis 2020 die Treibhausgasemission in Bayern einschließlich der Minderungsbeiträge durch den Emissionshandel um mindestens 10 Prozent zu reduzieren, unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung machbare gesetzliche Vorgabe getroffen. Diese ist bei einschlägigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen im Rahmen der kompetenzrechtlichen Ordnung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Raumordnung, die bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine wichtige Funktion innehat. Denn Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Infrastruktur ist eine geordnete Raumplanung, welche den erforderlichen Entwicklungen die notwendigen planerischen Voraussetzungen gibt. Auf der anderen Seite werden durch die Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz mit den Zielen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes diese nicht unmittelbar zu Zielen der Raumordnung. Vielmehr soll mit Bezugnahme auf die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes der Klimaschutzgrundsatz nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz weiter konkretisiert werden. Insbesondere die Bedeutung des landesgesetzlichen Klimaschutzziels, welches ambitioniert aber erreichbar ist, sowie des Klimaschutzgrundsatzes nach Art. 5 Bayerisches Klimaschutzgesetz ist bei der räumlichen und sachlichen Ausgestaltung in der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zu Nrn. 2 und 3:

Mit den Änderungen in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 sollen die zentralen raumordnungsrelevanten Aufgaben, die zur Erreichung der Klimaschutzziele bearbeitet werden sollen, ausdrücklich in den Festlegungskatalogen des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne aufgenommen werden. Die zu beachtenden Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden um das nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz zu erstellende integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ergänzt. Dieses wird als Gesamtkonzept durch die Staatsregierung beschlossen und soll, soweit dort zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Festlegungen getroffen werden, die zur Aufnahme in das Landesentwicklungsprogramm oder die Regionalpläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, entsprechend im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen umgesetzt werden.

Zu Nr. 4:

Bei der Raubeobachtung der Landesplanungsbehörden nach Art. 31 Bayerisches Landesplanungsgesetz haben diese auch die Monitoringberichte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.